

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00042 vom 23. Juli 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00042

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00042 du 23 juillet 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00042 del 23 luglio 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Scheinehe] Das aus dem Freizügigkeitsabkommen abgeleitete Anwesenheitsrecht des Ehegatten setzt kein Zusammenleben des Ehepaars voraus (E. 3.2). Es steht jedoch unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Wie im Landesrecht ist die Berufung auf eine inhaltslose Ehe bzw. rein ausländerrechtlich motivierte Ehe missbräuchlich (E. 3.3). Die hier vorhandenen Indizien lassen den Schluss, die Beschwerdeführerin 1 sei die ihr ein Aufenthaltsrecht vermittelnde Ehe nur aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen oder habe sich bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf eine inhaltsleere Ehe berufen, nicht zu (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2020.00042 Urteil der 4. Kammer vom 23. Juli 2020 Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiberin Eva Heierle. In Sachen 1. A, 2. B, beide vertreten durch RA C, Beschwerdeführerinnen, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung, hat sich ergeben: I. A. A, eine am 1972 geborene Staatsangehörige der Dominikanischen Republik, hielt sich ab Juni 2007 ordnungsgemäss bewilligt als Tänzerin in der Schweiz auf. Auf ihr Ersuchen hin erteilte ihr das Migrationsamt des Kantons Zürich eine bis 30. April 2008 gültige Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung der Heirat mit D, einem 1960 geborenen, in der Schweiz niedergelassenen Staatsangehörigen Grossbritanniens. Mit Verfügung vom 5. Juni 2008 verweigerte das Migrationsamt die Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung und setzte A eine Frist zum Verlassen der Schweiz bis Ende Juni 2008. B. Am 11. Juni 2008 schlossen A und D in E die Ehe. In der Folge wurde A eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und am 27. September 2013 die Niederlassungsbewilligung erteilt. Im Juni 2011 reisten die vorehelichen Töchter von A, F (geboren 1994; Staatsangehörige der Dominikanischen Republik) und B (geboren 2003; Staatsangehörige der Dominikanischen Republik), im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein und erhielten eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA; am 27. September 2013 wurde B die Niederlassungsbewilligung erteilt. C. Am 31. Oktober 2018 zeigte das Migrationsamt A an, dass es ihre und die Niederlassungsbewilligung von B zu widerrufen beabsichtige. Mit Verfügung vom 26. März 2019 widerrief es die Niederlassungsbewilligungen von A und B und setzte ihnen zum Verlassen der Schweiz eine Frist bis 26. Juni 2019. II. Die Sicherheitsdirektion wies einen dagegen erhobenen Rekurs mit Entscheid vom 19. Dezember 2019 ab (Dispositiv-Ziff. I), setzte A und B eine neue Frist zum Verlassen der Schweiz bis 31. März 2020 (Dispositiv-Ziff. II), auferlegte

ihnen die Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 1'395.- unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte (Dispositiv-Ziff. III) und verweigerte ihnen eine Parteientschädigung (Dispositiv-Ziff. IV). III. A und B liessen am 20. Januar 2020 Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen und sinngemäss beantragen, unter Entschädigungsfolge sei von einem Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligungen abzusehen, eventualiter sei die Sache an die Sicherheitsdirektion zurückzuweisen; in prozessualer Hinsicht ersuchten sie um Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Sicherheitsdirektion verzichtete am 30. Januar 2020 auf Vernehmlassung. Das Migrationsamt reichte keine Beschwerdeantwort, indes am 6. März 2020 ergänzende Akten ein. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen erstinstanzliche Rekursentscheide der Sicherheitsdirektion über Anordnungen des Migrationsamts betreffend das Aufenthaltsrecht nach §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuständig. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Wie sich zeigen wird (unten E. 3 f.), erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt vorliegend als genügend geklärt. Auf Beweiserhebungen durch das Verwaltungsgericht kann deshalb ebenso verzichtet werden wie auf eine Rückweisung der Sache an die Sicherheitsdirektion zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist vorliegend nicht angezeigt. 3. 3.1 Die Erteilung und der Widerruf von Aufenthaltstiteln richtet sich grundsätzlich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), wobei hier die bis Ende 2018 geltende Fassung massgebend ist (vgl. VGr, 19. Dezember 2018, VB.2018.00653, E. 2.1). Für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen hat das Ausländer- und Integrationsgesetz allerdings nur insoweit Geltung, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (nunmehr Europäische Union [EU]) und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA [SR 0.142.112.681]) keine abweichende Bestimmung oder das Ausländer- und Integrationsgesetz eine für den betroffenen Ausländer bzw. die betroffene Ausländerin vorteilhaftere Regelung enthält (Art. 2 Abs. 2 AIG). 3.2 Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA hat der Ehepartner einer Person, die in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens fällt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz, welches grundsätzlich nicht vom Zusammenleben des Paares abhängig gemacht werden darf, sondern allein an den formellen Bestand der Ehe anknüpft (vgl. BGE 130 II 113 E. 8; EuGH, 13. Februar 1985, Rs. 267/83, Diatta, Slg. 1985 567 ff., N. 18 ff.). Der Ehegatte der Beschwerdeführerin 1 ist Staatsangehöriger Grossbritanniens und damit eines (vormaligen) Mitgliedstaats der EU. Er besitzt die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.